

Verordnung der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung des Straßenverkehrs- und Kraftfahrwesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz – SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle am 17.01.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle werden Parkgebühren erhoben, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit – auch Handkassierung - ausgestattet sind.
- (2) Parkgebühren werden ebenfalls entsprechend dieser Parkgebührenordnung erhoben für nichtöffentliche Straßen, Wege und Plätze die in kommunalem Eigentum und zum Zwecke des Parkens bereitgestellt werden.

§ 2 Parkgebühren ganzjährig für alle kommunal betriebenen Parkflächen

Die Parkgebühren betragen auf folgenden Parkplätzen: „Fischerbaude“, „Haltepunkt Holzgau/Blockline“ sowie auf allen weiteren mglw. behelfsmäßig/ unbefestigten Parkplätzen (ganzjährig)

- für PKW 5,00 EUR (inkl. MwSt.)/ Tag
- für Wohnmobile/ Reisebusse 10,00 EUR (inkl. MwSt.)/ Tag
- für PKW (ausschl. Parkplatz „Haltepunkt Holzgau/ Blockline“)
12,00 EUR (inkl. MwSt.)/bis zu **3 Tage**
- für PKW (alle komm. Parkplätze gem. §1) 50,00 EUR (inkl. MwSt.)/ **1 Jahr**
(Ticket stellt die Gemeindeverwaltung aus)
- Handkassierung (meist in der Wintersaison auf meist unbefestigten Parkflächen)
5,00 EUR (inkl. MwSt.)/ Tag

Der Erwerb einer Tageskarte berechtigt zum Parken auf allen Parkplätzen. Gleiches gilt für das Jahresticket.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Parkplätzen und die Erhebung von Parkplatzgebühren der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle (Parkplatzsatzung) vom 07.02.2017 außer Kraft.

Rechenberg-Bienenmühle, 19.01.2023



Funke
Bürgermeister



- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO :

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Rechenberg-Bienenmühle, 19.01.2023



Funke
Bürgermeister



- Siegel -